

Tarifbereich/Branche	Textilindustrie		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Chemnitz			
Industriegewerkschaft Metall, Vorstand, Frankfurt am Main			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für alle zur Textilindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsteile einschließlich Verkaufseinrichtungen.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.11.2001 – Kündigung zwei Monate zum Monatsende			
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig ab 01.01.2015 bis 31.12.2017 (1. Rechtsverordnung) ab 01.01.2015 7,50€ ; ab 01.01.2016 8,25€ ab 01.11.2016 8,75€ ab 01.01.2017 mindestens 8,75€ bzw. gesetzl. Mindestlohn			
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.04.2015 – kündbar zum 30.04.2017			
Anzahl der Entgeltgruppen: 10			
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Höhe der monatlichen Entgelte			
Unterste Entgeltgruppe 1			
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch Anlernen von bis zu 3 Monaten vermittelt werden.			
	ab 01.07.2014	ab 01.05.2015	ab 01.08.2016
Anfangsstufe (94%)	1.506,00€	1.552,00€	1.587,00€
Zwischenstufe (97%)	1.554,00€	1.601,00€	1.637,00€
Hauptstufe (100%)	1.602,00€	1.651,00€	1.688,00€
Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 1 gilt in den ersten 3 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 6 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.			
Zusatzstufe 1 (3%)	48,00€	50,00€	51,00€
Zusatzstufe 2 (6%)	96,00€	99,00€	101,00€
Zusatzstufe 3 (9%)	144,00€	149,00€	152,00€
Eckentgelt (Entgeltgruppe 4)			
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie bei einer dreijährigen Berufsausbildungsdauer erworben werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere, entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben werden.			
	ab 01.07.2014	ab 01.05.2015	ab 01.08.2016
Anfangsstufe (94%)	1.995,00€	2.055,00€	2.102,00€
Zwischenstufe (97%)	2.058,00€	2.120,00€	2.169,00€
Hauptstufe (100%)	2.122,00€	2.186,00€	2.236,00€
Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 4 gilt in den			

<p>ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 18 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.</p>			
Zusatzstufe 1 (3%)	64,00€	66,00€	67,00€
Zusatzstufe 2 (6%)	127,00€	131,00€	134,00€
Zusatzstufe 3 (9%)	191,00€	197,00€	1201,00€
EG 9			
<p>Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und fachliche Qualifizierung vermittelt werden.</p>			
	ab 01.07.2014	ab 01.05.2015	ab 01.08.2016
Anfangsstufe (94%)	3.079,00€	3.172,00€	3.244,00€
Zwischenstufe (97%)	3.178,00€	3.273,00€	3.347,00€
Hauptstufe (100%)	3.276,00€	3.374,00€	3.451,00€
<p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.</p>			
Zusatzstufe 1 (3%)	98,00€	101,00€	104,00€
Zusatzstufe 2 (6%)	197,00€	202,00€	207,00€
Zusatzstufe 3 (9%)	295,00€	304,00€	311,00€
Höchste Entgeltgruppe 10			
<p>Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und einer beruflichen Fortbildung in verschiedenen Arbeitsbereichen vermittelt werden, die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten über komplexe oder komplizierte Prozessabläufe erfordern.</p>			
	ab 01.07.2014	ab 01.05.2015	ab 01.08.2016
Anfangsstufe (94%)	3.362,00€	3.464,00€	3.543,00€
Zwischenstufe (97%)	3.470,00€	3.574,00€	3.656,00€
Hauptstufe (100%)	3.577,00€	3.685,00€	3.769,00€
<p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 10 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe. Die Zusatzstufe wird aufgrund folgender Anforderungsarten durch ein Bewertungssystem festgelegt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung am Arbeitsplatz.</p>			
Zusatzstufe 1 (3%)	107,00€	111,00€	113,00€
Zusatzstufe 2 (6%)	215,00€	221,00€	226,00€
Zusatzstufe 3 (9%)	322,00€	332,00€	339,00€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung			
	ab 01.07.2014	ab 01.08.2015	ab 01.08.2016
1. Jahr	667,00€	700,00€	720,00€
2. Jahr	718,00€	750,00€	770,00€
3. Jahr	770,00€	800,00€	820,00€
4. Jahr	821,00€	850,00€	870,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
40 Stunden			

Urlaubsdauer
30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld
Anspruch auf das Urlaubsgeld hat jeder Arbeitnehmer, der dem Betrieb mindestens 4 Monate ununterbrochen angehört. Das Urlaubsgeld beträgt bei vollem tariflichem Urlaubsanspruch ab dem Jahr 2015 450,00€ , ab dem Jahr 2016 500,00€ . Auszubildende erhalten davon die Hälfte. Bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigt sich das Urlaubsgeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit.
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
Die Arbeitnehmer erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 60% eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung. Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am Auszahlungstag in einem ungekündigten oder einem auf mindestens 6 Monate befristeten Arbeitsverhältnis steht und dem Betrieb am 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres länger als zwei Monate ununterbrochen angehört; bei Auszubildenden ist ein am Auszahlungstag ungekündigtes Ausbildungsverhältnis Voraussetzung.
Vermögenswirksame Leistung
Keine Vereinbarungen